

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Es gilt unsere Pacht- und Campingordnung.

Auszug aus der Campingordnung

1. Das Befahren des Campingplatzes darf nur in Schrittgeschwindigkeit (max. 10 km/h) erfolgen.
2. Von **13.00 - 15.00 Uhr und 22.00 - 7.00 Uhr ist Campingplatzruhe**. Vermeiden Sie während dieser Ruhezeiten Lärmbelästigungen jeglicher Art. Das Fahren mit Kfz auf dem Platz ist in dieser Zeit untersagt.
3. Für die Abfall-, Chemietoiletten- und Abwasserentsorgung stehen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung.
4. Hunde sind an der Leine zu führen. Der Aufenthalt der Tiere am Strand ist nicht gestattet.
5. Das Baden im Tollensesee geschieht auf eigene Gefahr. Bitte achten Sie daher auf Ihre Kinder.
6. Offenes Feuer wird auf Antrag gestattet. Gegrillt werden darf bis zur Waldbrandwarnstufe zwei. Beachten Sie die Aushänge an der Rezeption!!!
7. Die Abreise hat bis 12.00 Uhr zu erfolgen. Der Stellplatz ist sauber und eingeebnet zu hinterlassen.

Vollständige Pacht- und Campingordnung

Für alle Pächter des Campingplatzes, egal ob Dauercamper, Tagesgäste oder Pächter der Bungalowsiedlung sowie allen Gästen gilt diese Pacht- / Campingordnung. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2000 beschlossen und hat ab sofort Gültigkeit.

1. Grundlage eines jeden Pachtverhältnisses sowie des Aufenthaltes auf dem Gelände sind alle gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Versorgungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Mecklenburg Vorpommern, des Kreises Mecklenburg Strelitz sowie der zu- ständigen Gemeinde, allgemeine Sicherheitsbestimmungen sowie diese Camping- und Pachtordnung. Sie sind insgesamt ein wesentlicher Bestandteil eines jeden Pachtverhältn.

2. Stellvertretend für den Verpächter übt der Platzwart oder ein Vorstandsmitglied des Vereins der Naturfreunde Gatsch Eck e.V. das Hausrecht aus. Bei Verstoß dieser Pacht- / Campingordnung vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, daß der Pächter oder Gast jederzeit und ohne Frist vom Platz verwiesen werden kann, wenn er sich nicht an die Pacht- / Campingordnung hält. Der Platzwart bzw. das Vorstandsmitglied können einen sofortigen Platzverweis aussprechen. Danach ist der Platz unverzüglich zu beräumen. Alle Punkte der gesamten Pacht- / Campingordnung sind gleichzeitig die allgemeinen Ver- tragsbedingungen aller Dauer- sowie Kruzzeitpachtverhältnisse. Jeder Vertragspartner oder auch Gäste erkennt die Ordnung ohne Einschränkung an und unterwirft sich dem Hausrecht.

Jede Zuwiderhandlung berechtigt nach einmaliger Abmahnung, welche auch mündlich erfolgen kann, zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Pachtverhältnisses. Campinggäste, welche keinen Jahrespachtvertrag besitzen, haben dann unverzüglich bis zum Ablauf des Kalendertages, an dem die Kündigung und der Platzverweis ausge- sprochen wurde, den Campingplatz zu verlassen. Kündigungen von Jahrespachtverträgen sind nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung auszusprechen, es sei denn, ein weiterer Aufenthalt auf dem Campingplatz ist der Gemeinschaft nicht zuzumuten, dann gilt auch ein Vorstandsbeschuß. Dauercamper haben nach einer außerordentlichen Kündigung ihren Platz bis zum Ablauf des laufenden Jahres zu räumen, es sei denn, ein weiterer Aufenthalt ist dem Verpächter nicht zuzumuten. Dann hat die Beräumung sofort stattzufinden. Im vor- aus gezahlte Pachtgebühren oder Kosten werden nicht zurückerstattet.

3. Der Campingplatz hat jederzeit das Recht, Verträge mit Personen, gleich welcher Art, gleich aus welchem Grund, zu verweigern. Auch Gästen kann jederzeit das Betreten des Campingplatzes verweigert werden.

4. Das Betreten des Pachtgrundstückes nach vorheriger Ankündigung durch den Verpächter hat der Pächter zu üblichen Geschäftszeiten zu dulden.

5. Die Nutzung der Pachtsache ist nur für die im Pachtvertrag angegebenen Personen sowie deren Haushaltsangehörige zugelassen. Jede andere Person hat sich ordnungsgemäß beim Platzwart anzumelden und hat sich die Nutzung genehmigen zu lassen. Die Ausübung eines Gewerbes auf der Pachtfläche sowie die Untermietung der Pachtsache ist nur mit Zustimmung des Vorstandes statthaft. Jeder Vertragspartner/ Gast erkennt die am Tag des Aushanges gültige Preisliste an.
6. Platzruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr morgens. In dieser Zeit ist das Befahren des Platzes nur erlaubt, wenn Gefahr im Verzug ist. Vermeiden Sie Ruhestörung jeglicher Art. Gleiches gilt für die Mittagspause in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
7. Der Pächter ist für die Ordnung und Sauberkeit auf der Pachtfläche verantwortlich. Er hat auftretende Verunreinigungen in seiner eigenen Zuständigkeit unverzüglich zu beseitigen.
8. Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Kraftfahr- zeugabstellflächen abzustellen. Das Befahren der Liegenschaften mit Fahrzeugen aller Art hat im Schrittempo (5 km/h) zu erfolgen. Fußgänger haben immer überall "Vorfahrt"! Während der Ruhezeiten ist es grundsätzlich untersagt auf dem Campingplatz Kraftfahrzeuge zu bewegen. Besucher haben ihr Kraftfahrzeug auf dem Parkplatz außerhalb des Campingplatzes abzustellen.
9. Gemeinschafts- und Versorgungseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und festgestellte Schäden sind unverzüglich beim Platzwart anzuzeigen.
10. Jegliche Baumaßnahmen auf dem Pachtgrundstück, gleich welcher Art, sind grundsätzlich untersagt. Das betrifft auch das Verlegen von Leitungen, egal ob für Strom, Wasser, etc. Ausnahmen sind vom Vereinsvorstand bzw. von der zusätzlichen Baubehörde zu genehmigen.
11. Die Grenzen eines Pachtgrundstückes, egal ob Grenzbeplanzung oder Zäune, dürfen max. eine Höhe von 100 cm haben. Bei Zäunen sind nur Naturmaterialien wie z. Bsp. Holz zugelassen.
Abgrenzungen jeglicher Art müssen vom Vorstand genehmigt werden. Dieser ist jedoch spätestens beim Verlassen des Platzes bzw. bei Dauercampern zum Ende der Saison am 30.09. eines jeden Jahres wieder zu entfernen.
12. Ist der Pächter Mitglied des Vereins der Naturfreunde Gatsch Eck e.V., so hat er Anspruch auf vereinsinterne Leistungen und Ver- günstigungen.
13. Zum Verkauf eines Bungalows ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich, mit dem Käufer einen neuen Pachtvertrag abzuschließen.
14. Der Verkauf eines Wohnwagens bzw. einer Campingeinrichtung ist grundsätzlich nicht mit der Weitergabe des Pachtvertrages bzw. des Pachtgrundstückes verbunden.
15. Der Standplatz wird durch den Platzwart angewiesen. Von einem einmal angewiesenen Platz läßt sich kein Anspruch auf diesen bei weiteren Aufenthalten ableiten. Ein selbständiger Standplatzwechsel ist nicht gestattet. Der Standplatz wird in dem Zustand übernommen, in dem er sich befindet. Der **Verein der Naturfreunde Gatsch Eck e.V.** über- nimmt keine Gewähr über eine bestimmte Eigenschaft oder Nutzungsmöglich- keit des zugewiesenen Stellplatzes, der Gemein- schafts- oder Versorgungseinrichtung. Er haftet nicht für Schäden und Gefahren, die sich dem Gast aus der Campingplatznutzung ergeben, gleichfalls nicht für Unfälle, Verletzungen oder sonstige Schädigungen für Körper und Gesundheit, auch nicht für Schäden durch den Bewuchs.
16. Der Verein der **Naturfreunde Gatsch Eck e.V.** haftet nicht für abhandengekommene oder oder beschädigte Gegenstände der Pächter sowie der Gäste, gleich aus welchem Grund.
17. Tierhalter sind aufgefordert, Belästigungen der Allgemeinheit und Platzverschmutz- ungen, egal ob klein oder groß, zu verhindern. Hundehalter haben den Kot ihrer Tiere ordnungs- gemäß aufzunehmen und entsprechend zu entsorgen. Der Aufenthalt von Tieren am Badestrand ist untersagt. Hunde, egal wie groß, sind ständig angeleint zu führen.
18. Der Vertragspartner oder die Gäste haften für alle Schäden am Campingplatz, den Gemeinschafts- und

Versorgungseinrichtungen oder auch an Privatbesitz bzw. an Personen, die der Vertragspartner oder Gäste selbst, oder diejenigen Personen, für deren Verhalten sie einzustehen haben, schuldhaft verursacht haben. Das gleiche gilt für Schäden wegen Verletzung der Obhutspflicht.

19. Personen, für deren Verhalten Vertragspartner oder der Gast einzustehen hat, sind solche, die sich mit seinem Einverständnis auf dem Campingplatz aufhalten und solche, die sich dort unbefugt aufhalten, falls der Vertragspartner oder Gast diesen Personen den Zutritt ermöglicht hat.

20. Abfälle und Abwässer sind nur in die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen. Die Chemietoiletten sind, in der vor dem Sanitärgebäude befindlichen Sonderentsorgungseinrichtung, zu entleeren. Die Entsorgung von Sonder- und Sperrmüll ist grundsätzlich untersagt.

21. Das Baden im angrenzenden Tollensesee geschieht auf eigene Gefahr. Wir weisen darauf hin, daß der Campingplatz nur über unbewachte Badestrände verfügt.

22. Die Benutzung von Booten mit Verbrennungsmotor ist nur mit Genehmigung der Stadt Neubrandenburg erlaubt. Hinsichtlich der wassersportlichen Nutzung des Sees sind die Vorgaben und Regelungen der Stadt Neubrandenburg einzuhalten.

23. Jegliche Eingriffe in die Natur sind untersagt. Die Nutzung sämtlicher Einrichtungen sowie Gegenstände, welche vom Verpächter zur Verfügung gestellt werden, geschieht auf eigene Gefahr.

24. Gefahrensituationen wie z. Bsp. abgeknickte Äste etc. sind dem Platzwart oder dem zuständigen Forstamt unverzüglich anzuzeigen.

25. Das zuständige Forstamt behält sich die forstwirtschaftliche Nutzung des Baumbestandes vor. Der Pächter hat die daraus resultierenden Beschränkungen zu dulden.

26. Offene Feuerstellen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Diese können auf Antrag genehmigt werden. Die Waldbrandwarnstufen, welche ständig am Campingplatzeingang ausgehängt werden, sind zu beachten. Die sich daraus ergebenden Verhaltensmaßnahmen sind unbedingt einzuhalten.

27. Mit Beendigung der vereinbarten Nutzungsdauer sowie nach fristloser Beendigung, durch Kündigung auf Grund eines Verstoßes gegen diese Ordnung, ist der Standplatz sofort sauber, frei von Gegenständen jeglicher Art und eingeebnet zu übergeben. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der Betreiber dieses Campingplatzes berechtigt, den Stellplatz sofort auf Kosten des Pächters beräumen zu lassen.

28. Alle Nutzer des Platzes haben täglich die Informationen am Aushang gegenüber der Rezeption zur Kenntnis zu nehmen.